

**Johannes Liedtke**

stellv. VBE-Landesvorsitzender

Referat Personalvertretung



## **Stellungnahme des VBE zum GE Änderung des NPersVG**

In der Pressemitteilung der nds. Staatskanzlei vom 31.03.2015 wird angekündigt, dass die Mitbestimmung der Beschäftigten im öffentlichen Dienst durch den vorgelegten Gesetzentwurf gestärkt werde. Diesen Anspruch erfüllt der GE für den Schulbereich jedenfalls nicht. Im Wesentlichen werden lediglich redaktionelle Änderungen und Korrekturen vorgenommen, die aus anderen erfolgten Gesetzesänderungen resultieren.

Zu § 37 (2) Kosten

Verweis auf §84 NBG „Bei der Bemessung der Reisekostenvergütung können Höchstgrenzen oder Pauschalen für eine Erstattung festgesetzt werden“ - Die Festsetzung von Höchstgrenzen oder Pauschalen kann zur Beeinträchtigung der PR-Arbeit führen.

Zu § 37 (5)

Die Änderung wird begrüßt.

Zu § 60a

Der neue Paragraph wird begrüßt. Ggf. bedarf es einer Klarstellung für den Schulbereich, da die Beschäftigten hier häufig zu Leidtragenden von Konflikten zwischen Schulträger und Land werden.

Zu §65 (1)

Die Aufnahme der Mitbestimmungstatbestände wird begrüßt.

§ 92 (3)

Die Streichung wird kritisch gesehen, da jeder noch so kleine Arbeitsvertrag mit dem Land Niedersachsen das Wahlrecht nach sich zieht und dann eine Benachteiligung der hauptamtlich Beschäftigten, vornehmlich Beamten, eintritt. Dies wird besonders in den Stufenvertretungen und den Schulen (in Verbindung mit der Streichung von §93) der Fall sein.

§ 93

Die VBE-Forderung nach Vermeidung von Ein-Personen-Fachgruppen wird durch die Einführung von Statusgruppen erreicht. Der VBE hätte jedoch die Bildung von drei Fachgruppen in Anlehnung an die Dezernate in der NLSchB präferiert.

Zu § 100

Die Änderung wird kritisch gesehen. Nachdem immer mehr Schulen Ganztagsangebote vorhalten, kann die Beschränkung für die Personalversammlungen auf die unterrichtsfreie Zeit zu einer unverhältnismäßigen Benachteiligung der Personalratsarbeit an Schulen führen. Zu klären ist, wann die ‚unterrichtsfreie Zeit‘ beginnt.

Zu §101 (7)

... sieht Einschränkungen für den Schulbereich gegenüber anderen Behörden bei der Ablehnung von Sonderurlaub vor. Insbesondere ist abzulehnen, dass weiterhin §76 Abs. 4 keine Anwendung finden soll und es nur im Schulbereich die schwächere Form der Benehmensherstellung statt der formalen Mitbestimmung geben soll.

**Eine Weiterentwicklung der Mitbestimmung im Schulbereich findet so nicht statt. Die VBE-Vorschläge hierzu wurden nicht aufgenommen. Insbesondere wird kritisiert, dass keine Anhebung der Freistellung für Schulpersonalräte vorgenommen werden soll, obwohl es in den letzten Jahren eine erhebliche Erweiterung von Aufgaben der SPR gegeben hat.**